

***Diskussionsmaterial***

**Zum Umgang mit Hartz IV**

**Vorschläge der Volkssolidarität für eine umfassende Erneuerung der sozialen  
Grundsicherung für Arbeitslose und ihre Familien**

*Ein Beitrag zur Diskussion über den Sozialstaat im Europäischen Jahr zur Bekämpfung von  
Armut und sozialer Ausgrenzung*

**Inhalt:**

0. Zusammenfassung
1. Ja zu einer konstruktiven öffentlichen Debatte über Änderungen bei Hartz IV – Nein zur Diskriminierung und sozialen Ausgrenzung von Arbeitslosen
2. Hartz IV ist in wesentlichen Punkten gescheitert – eine kritische Bilanz
3. Die Vorschläge der Volkssolidarität: Es geht um mehr als Hartz IV
  - 3.1 Arbeitslosigkeit und „Armut trotz Arbeit“ verhindern, öffentliche Infrastruktur sichern
  - 3.2 Lebensleistung berücksichtigen: Arbeitslosenhilfe neu einführen
  - 3.3 Für eine umfassende Erneuerung der sozialen Grundsicherung für Arbeitslose und ihre Familien
4. Der Menschenwürdegrundsatz muss für alle gelten – zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010
5. Anregungen zur Finanzierung einer erneuerten Grundsicherung für Arbeitslose

**Anhang**

Erläuterungen und Quellenangaben

## Zusammenfassung

1.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010 zu den Regelsätzen zeigt, dass die **Hartz-IV-Gesetzgebung auf falschen Grundlagen** beruht und **dringender Änderungsbedarf** besteht. Die Volkssolidarität beteiligt sich mit eigenen Vorschlägen an der Debatte über eine Erneuerung der Grundsicherung für Arbeitslose. Sie drängt damit im Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf reale Verbesserungen für die Menschen, die wegen fehlender Möglichkeiten zur Sicherung der eigenen Existenz durch Erwerbsarbeit von einer Grundsicherung abhängig sind (6,6 Millionen einschließlich Kinder und Jugendliche)

2.

Die Volkssolidarität wendet sich dagegen, **Bezieher von Grundsicherungsleistungen in diskriminierender Weise** als „Kostgänger der Nation“ abzustempeln und sie wegen angeblich zu hoher Sozialleistungen **gegen die beständig wachsende Gruppe der Niedrigverdiener auszuspielen**. Missbrauch von Sozialleistungen zu einer massenhaften Erscheinung aufzubauschen zielt darauf ab, von den eigentlichen Ursachen für Armut abzulenken, die vor allem in Massenarbeitslosigkeit, Prekarisierung der Beschäftigung, Niedriglöhnen und einer jahrelangen Umverteilungspolitik von unten nach oben liegen.

Gegen den Sozialstaatsgedanken des Grundgesetzes verstößt auch der Versuch, den **Sozialstaat** auf die **Fürsorge für Bedürftige** zu reduzieren und dabei Bedürftigkeit auf das physische Existenzminimum herunter zu definieren, um künftige soziale Kürzungen zu rechtfertigen.

3.

Eine Bilanz nach fünf Jahren zeigt, dass das Konzept, mit **Hartz IV** das Problem der Massenarbeitslosigkeit durch eine „Aktivierung“ der Betroffenen in den Griff zu bekommen, **gescheitert** ist. Nicht die mangelnde Arbeitsbereitschaft ist die Ursache für die große Anzahl von Hartz IV-Beziehern, sondern die fehlenden Arbeitsmöglichkeiten angesichts einer Unterbeschäftigung von 4,8 Millionen Menschen.

**Hartz IV steht für sozialen Abstieg und soziale Ausgrenzung.** Das **Niveau der sozialen Absicherung gegen Arbeitslosigkeit** hat sich deutlich verschlechtert, insbesondere durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe. Mit Auslaufen des Anspruchs auf ALG I ist faktisch jeder Arbeitslose – unabhängig von seiner bisherigen Lebensleistung – mit dem Absturz in die bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung bedroht, was vorher nicht der Fall war. Die Regelsätze bei Hartz IV sind verfassungswidrig. Besonders gravierend ist der hohe Anteil von Kindern und Jugendlichen, die in Armutsverhältnissen leben, weil ihre Eltern von Hartz-IV-Leistungen abhängig sind. Bezieher von Hartz IV haben einen minderwertigen rechtlichen Status und sind in vielfältiger Weise sozial ausgegrenzt.

4.

Für die Volkssolidarität steht im Vordergrund, dem **Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, prekäre Beschäftigung mit massenhaften Niedriglöhnen abzubauen und eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu ermöglichen**, die nicht nur das „Fordern“, sondern auch das „Fördern“ beinhaltet.

Wir setzen uns dafür ein, den von Arbeitslosigkeit Betroffenen **eine Perspektive jenseits von Armut und Fürsorge-Abhängigkeit** zu eröffnen. **Ziel muss es sein, dass möglichst wenig Menschen von Grundsicherungsleistungen abhängig werden oder längere Zeit in dieser Lage bleiben.** Das „Fördern“ muss durch einen zweiten gemeinwohlorientierten Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose, aber auch durch öffentliche Infrastrukturen mit leichterem Zugang zu weitgehend unentgeltlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche bzw. sozial benachteiligte Familien untersetzt werden.

5.

Die Volkssolidarität tritt dafür ein, **bei Arbeitslosigkeit die Lebensleistung** wieder besser zu berücksichtigen. Dazu muss die **Arbeitslosenhilfe**, die sich am vorher erzielten Einkommen bemisst, neu eingeführt und die Abhängigkeit der Betroffenen von bedürftigkeitsgeprüften Leistungen deutlich abgebaut werden. Zusätzlich müssen die **Anspruchsdauer und Zugangsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld I** verbessert werden.

6.

Die Volkssolidarität schlägt eine **umfassende Erneuerung der Grundsicherung für Arbeitslose** vor. Sie soll sich auf einen **individuellen Rechtsanspruch** gründen (Abschaffung des Konstrukts der

Bedarfsgemeinschaft), **bedarfsgerechte Regelsätze** für Erwachsene (440 Euro) und Kinder (je nach Altersgruppe zwischen 254 und 321 Euro) umfassen und eine **großzügigere Härtfallregelung** vorsehen.

Die **Anrechnung von Einkommen** muss neu geregelt werden. Die Anrechnung von Kindergeld muss abgebaut, Verdienste aus Ferienjobs etc. dürfen nicht mehr angerechnet werden. Andere Einkünfte, wie z. B. Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt sollten großzügiger von der Anrechnung freigestellt werden.

Deutliche Verbesserungen werden für die Übernahme der **Wohnkosten**, für die **Abführung von Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen** sowie für die Übernahme von **Zusatzkosten im Gesundheitsbereich** vorgesehen.

Für die Vermittlung in Arbeit soll die **Zumutbarkeit** neu bestimmt werden – grundsätzlich darf keine Vermittlung mehr in Jobs für Stundenlöhne unter 7,50 Euro erfolgen. **Sanktionen**, die die Existenzsicherung gefährden, müssen künftig ausgeschlossen werden.

7.

Die Volkssolidarität fordert ein, dass bei der **Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts** zu den Regelsätzen die dort bekräftigten Grundsätze der Menschenwürde und des Sozialstaats bestimmend sein müssen und nicht die Kassenlage der öffentlichen Haushalte. Sachleistungen dürfen kein Ersatz für notwendige Erhöhungen der Regelsätze sein, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Als zusätzliche Leistungen sollten sie durch einen Rechtsanspruch begründet werden.

Die Volkssolidarität hält trotz hoher Verschuldung der öffentlichen Haushalte eine umfassende Erneuerung der Grundsicherung für Arbeitslose für **finanzierbar**. Dazu zeigt sie entsprechende Wege auf, die von der Einführung einer **Börsenumsatzsteuer**, über Verbesserungen in der **Steuererhebung und -verwaltung** bis hin zur Reduzierung von **Verwaltungskosten im Bereich des SGB II** reichen.

## 1. Ja zu einer konstruktiven öffentlichen Debatte über Änderungen bei Hartz IV – Nein zur Diskriminierung und sozialen Ausgrenzung von Arbeitslosen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu den Hartz-IV-Regelsätzen zeigt, dass diese Gesetzgebung auf falschen Grundlagen beruht. Es hat die Debatte über Änderungen im Bereich des Sozialgesetzbuchs (SGB) II „Grundsicherung für Arbeitssuchende“, das am 1. Januar 2005 in Kraft trat, deutlich verstärkt. Im Mittelpunkt stehen die Fragen, was zum Existenzminimum eines Menschen gehört, wie menschenwürdiges Leben sozialrechtlich gesichert werden soll und wie Armut bekämpft werden muss.

Die Volkssolidarität will sich mit eigenen Positionen und Vorschlägen an der Diskussion über grundlegende Änderungen bei Hartz IV beteiligen.

Ende 2008 waren über 6,6 Millionen Menschen auf den Bezug von SGB-II-Leistungen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Familienangehörige) angewiesen. Der weit überwiegende Teil von ihnen lebt in Armut oder ist von Armut bedroht.<sup>1</sup> Eine gesellschaftliche Debatte über Hartz IV könnte dazu beitragen, den tatsächlichen gesetzlichen Änderungsbedarf deutlich zu machen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Volkssolidarität erwartet, dass das von der EU-Kommission für 2010 ausgerufene Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sich nicht auf Sonntagsreden gegen Armut beschränkt, sondern in unserem Land reale Verbesserungen für die Menschen erlaubt, die wegen fehlender Möglichkeiten zur Sicherung der eigenen Existenz durch Erwerbsarbeit von einer Grundsicherung abhängig sind.

Wir wenden uns zugleich dagegen, Bezieher von Grundsicherungsleistungen in diskriminierender Weise als „Kostgänger der Nation“ abzustempeln und sie wegen angeblich zu hoher Sozialleistungen gegen die beständig wachsende Gruppe der Niedrigverdiener auszuspielen. Missbrauch von Sozialleistungen wird hier zu einer massenhaften Erscheinung aufgebauscht, um von den eigentlichen Ursachen für Armut abzulenken, die vor allem in Massenarbeitslosigkeit, Prekarisierung der Beschäftigung und einer jahrelangen Umverteilungspolitik von unten nach oben liegen. Offensichtlich geht es darum, angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise Verantwortlichkeiten zu verschleiern und trotz hoher Staatsverschuldung Spielräume für eine Fortführung der falschen Umverteilungspolitik zu sichern. Eine solche Politik lehnen wir ab, denn sie ist völlig ungeeignet, Armut in unserem Land wirksam abzubauen.

Gegen den Sozialstaatsgedanken des Grundgesetzes verstößt auch der Versuch, den Sozialstaat auf die Fürsorge für Bedürftige zu reduzieren und dabei Bedürftigkeit auf das physische Existenzminimum herunter zu definieren, um künftige soziale Kürzungen zu rechtfertigen.

Die Volkssolidarität hat sich in der Vergangenheit, insbesondere bei Einführung von Hartz IV im Zeitraum 2003 bis 2005, sehr kritisch zu dieser „Reform“ geäußert. Bei dieser kritischen Haltung bleiben wir, da sie sich auch im Nachhinein als richtig erweist.

Allerdings reicht es nicht aus, sich auf eine Forderung nach dem Muster „Hartz IV muss weg!“ zu beschränken. Vielmehr geht es darum, Vorschläge zu unterbreiten, die konstruktiv auf eine neue Anlage der Grundsicherung gerichtet sind und besser dem Anliegen Rechnung tragen, Armut durch Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

## 2. Hartz IV ist in wesentlichen Punkten gescheitert – eine kritische Bilanz

Die Begründung ihrer Vorschläge leitet die Volkssolidarität maßgeblich aus einer Bilanz nach fünf Jahren Hartz IV ab.

Dabei sind folgende wichtige Aspekte hervorzuheben:

- ***Der mit Hartz IV unternommene Versuch, das Problem der Massenarbeitslosigkeit durch eine „Aktivierung“ der Betroffenen in den Griff zu bekommen, ist im Wesentlichen gescheitert.***

Nicht die mangelnde Arbeitsbereitschaft ist die Ursache für die große Anzahl von Hartz IV-Beziehern, sondern die fehlenden Arbeitsmöglichkeiten angesichts einer Unterbeschäftigung von 4,8 Millionen Menschen.<sup>2</sup> Im Übrigen weisen seriöse Untersuchungen darauf hin, dass die allermeisten arbeitsfähigen Bezieher von Arbeitslosengeld II keine mangelnde Arbeitsmoral aufweisen und ernsthaft um Arbeit bemüht sind.<sup>3</sup>

Für den Ende 2009 vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) aufgezeigten Rückgang der Anzahl der arbeitsfähigen Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) II von 5,4 Millionen (2006) auf 4,9 Millionen (2009), d. h. um 500.000 Personen, kann nicht nachgewiesen werden, dass er in erster Linie auf die Wirkung der Arbeitsmarktreformen zurückzuführen ist und nicht vorwiegend auf einen konjunkturellen Aufschwung.<sup>4</sup> Im Übrigen ist selbst bei den Vermittlungen in Arbeit von einem hohen Anteil von Niedriglohnjobs bzw. prekären Beschäftigungsverhältnissen auszugehen.

- ***Der an sich richtige Ansatz des „Förderns und Forderns“ konnte nicht durchgesetzt werden.***

Wichtige arbeitsmarktpolitische Instrumente (Weiterbildung, ABM) wurden heruntergefahren und fast vollständig durch kurzfristige Maßnahmen, insbesondere Ein-Euro-Jobs, ersetzt. Da aber der erste Arbeitsmarkt nur in der Phase des konjunkturellen Aufschwungs 2006 bis 2008 mehr Arbeitsplätze angeboten hat und auf die Schaffung eines funktionierenden zweiten Arbeitsmarkts verzichtet wurde, haben die arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die mit den Hartz-Reformen eingeführt wurden, überwiegend nicht als Brücken in existenzsichernde Beschäftigung gewirkt. Hartz IV steht heute vor allem für die mehr schlechte als rechte Verwaltung von Arbeitslosigkeit.

- ***Hartz IV ist zum Synonym für sozialen Abstieg geworden.***

Erstens wirkt das SGB II mit den Regelungen für die Zumutbarkeit für eine Arbeitsaufnahme sowie den damit verbundenen Sanktionen als Disziplinierungsinstrument für den Einzelnen – unabhängig davon, ob jemand langjährig Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat oder nicht, welche Qualifikation die Betroffenen haben und welche berufliche Entwicklung sie vor dem Bezug von SGB-II-Leistungen genommen hatten.

Zweitens resultiert aus diesem Druck auf den Einzelnen eine gravierende Veränderung in gesellschaftlichen Strukturen. Die Angst vor dem Absturz in Hartz IV machte die massive Ausweitung von Niedriglöhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen akzeptabler und verschob das Kräfteverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zugunsten Letzterer. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Flexibilisierung des Arbeitsmarkts durch die Hartzgesetze I bis III für „moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ in den Jahren 2003 und 2004 erst die Voraussetzungen dafür geschaffen wurde, dass Hartz IV diese Wirkungen entfalten konnte.

Drittens gehört zur Realität von Hartz IV, dass mehr als 1,3 Millionen Beschäftigte (darunter über 400.000 Vollzeit-Beschäftigte) ein „aufstockendes“ ALG II zur Existenzsicherung benötigen. Dafür sind ca. 4,1 Milliarden Euro aus dem Bundeshaushalt notwendig, d. h. mehr als 10 Prozent der Aufwendungen im Bereich des SGB II von 34,9 Milliarden Euro (2008).

▪ **Hartz IV bedeutet für die Betroffenen in den allermeisten Fällen soziale Ausgrenzung.**

In vielen „Bilanzen“ von Hartz IV wird völlig negiert, dass der Abstieg in diese Art Grundsicherung soziale Ausgrenzung bedeutet. Betroffene sprechen von Diskriminierung, von Abwertung ihrer Persönlichkeit und ihrer persönlichen Leistungen. Sie beschwerten sich über die Distanz und Kälte der Ämter, denen sie oft ohnmächtig gegenüberstehen. Viele der Betroffenen beklagen persönlichkeitsdeformierende Wirkungen, die sich oft auf den gesundheitlichen Zustand auswirken. Nicht ohne Grund heißt es, dass Hartz IV krank macht. Diese Entwicklung schädigt nicht nur den Einzelnen sondern die Gesellschaft insgesamt.

▪ **Das Niveau der sozialen Absicherung gegen Arbeitslosigkeit hat sich deutlich verschlechtert.**

- Mit Hartz IV wurde das bis dahin dreigliedrige System von
  - Arbeitslosengeld I (beitragsfinanzierte Versicherungsleistung)
  - Arbeitslosenhilfe (steuerfinanzierte Leistung, die sich am Einkommen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bemisst)
  - Sozialhilfe (bedürftigkeitsgeprüfte steuerfinanzierte Fürsorgeleistung)

durch ein zweigliedriges System von Arbeitslosengeld I und II ersetzt, in dem die frühere Arbeitslosenhilfe abgeschafft wurde.<sup>5</sup> Damit ist faktisch jeder Arbeitslose mit Auslaufen der Anspruchsdauer des ALG I – unabhängig von seiner bisherigen Lebensleistung – mit dem Absturz in die bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorgeleistung bedroht, was vorher nicht der Fall war.

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ergab zwar eine „erhebliche Anzahl von Gewinnern, die Zahl der Verlierer überwog aber. Dementsprechend ist der Anteil der von der Reform betroffenen Leistungsbezieher, die als einkommensarm gelten, deutlich gestiegen – von gut der Hälfte im Jahr 2004 auf zwei Drittel 2005.“<sup>6</sup>

Diese Entwicklung kann schwerlich mit dem durchaus zu begrüßenden Schritt gerechtfertigt werden, den früheren Sozialhilfe-Beziehern den Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu eröffnen und verstärkt sozial-integrative Leistungen (z. B. Kinderbetreuung) anzubieten.

- Die Regelsätze für das ALG II für Erwachsene und für Kinder sind laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 verfassungswidrig. Sie beruhen auf fragwürdigen Grundlagen und sind – gemessen am Bedarf – unzureichend, um das sozio-kulturelle Existenzminimum bzw. gesellschaftliche Teilhabe und Chancen für die persönliche Entwicklung (z. B. Bildung, Kultur) zu sichern. So hält z. B. der PARITÄTISCHE Gesamtverband einen Regelsatz von 440 Euro für einen Erwachsenen für erforderlich, „um Einkommensarmut zu verhindern“.<sup>7</sup>
- Mit der Kürzung der Anspruchsfristen beim Arbeitslosengeld I von bis zu 32 auf nunmehr maximal 24 Monate droht vielen Arbeitslosen ein schnellerer Abstieg in den Bezug von ALG II.<sup>8</sup> Die Folge ist, dass heute der größte Teil der Arbeitslosen bereits ALG II bezieht. So wurden im November 2009 von den 3.215.000 Arbeitslosen 1.072.000 oder 33 Prozent im Rechtskreis SGB III (ALG I) von einer Agentur für Arbeit und 2.143.000 oder 67 Prozent im Rechtskreis SGB II (ALG II) von einem Träger der Grundsicherung betreut.<sup>9</sup>
- Gravierend ist die Armut von Kindern und Jugendlichen, die von Hartz-IV-Leistungen abhängig sind. So befanden sich auch Ende 2009 noch 1,74 Millionen Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre im Leistungsbezug. Durch Korrekturen („Schul-Starter-Geld“ von 100 Euro jährlich, Anhebung der Regelsätze für 6- bis 13-Jährige von 60 auf 70 Prozent des Regelsatzes eines Hauhaltsvorstandes seit dem 1. Juli 2009) erfolgten zwar leichte Verbesserungen<sup>10</sup>. Nach wie vor sind jedoch die Regelsätze – wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts kritisiert – nicht sach- und nicht

bedarfsgerecht, weil sie nicht am „spezifischen Bedarf eines Kindes“ ermittelt wurden. Darüber hinaus wirkt sich auch die Anrechnung des Kindergeldes auf das Einkommen der Eltern negativ aus, so dass jede Kindergelderhöhung, wie z. B. die zum 1.1.2010, an den betroffenen Familien wirkungslos vorbeigeht.

Während der Anteil der bis zu 15-Jährigen im Leistungsbezug an der Altersgruppe bundesweit bei 15,6 Prozent (August 2009) lag<sup>11</sup>, belief sich dieser Anteil in Ostdeutschland auf 27,4 Prozent.

- Zu den Verlierern bei Hartz IV zählen auch Langzeitarbeitslose, die wegen zu hoher Partnereinkommen aus dem Leistungsbezug fallen. Diese Entwicklung ist vor allem dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft geschuldet, das den Grundsatz des „gegenseitigen Einstehens“ aus der Sozialhilfe übernommen hat. Auf Grund der höheren Erwerbsquote von Frauen in den neuen Ländern wirkt sich diese Regelung dort besonders negativ aus.
- Die Kürzung der vom Bund abgeführten Rentenversicherungsbeiträge von ursprünglich 78 auf 40 Euro seit 2007 reduziert den für ein Jahr Leistungsbezug erworbenen monatlichen Rentenanspruch auf 2,09 Euro<sup>12</sup> und begünstigt in vielen Fällen künftige Altersarmut. Auch für die Krankenversicherung werden zu niedrige Beiträge – 135 statt 260 Euro – abgeführt.
- ***Die Bezieher von Hartz-IV-Leistungen befinden sich in vielfacher Hinsicht in einer minderwertigen rechtlichen Position. Die gesetzlichen Regelungen und ihre praktische Umsetzung selbst sind mit einer Vielzahl von Unsicherheiten behaftet.***

Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB ist an eine ganze Reihe an Voraussetzungen gebunden, die mit gravierenden Auswirkungen auf die Lebenssituation der Betroffenen verbunden sein können, wie z. B.

- Vor dem Bezug von SGB-II-Leistungen sind Antragsteller zur vollständigen Offenlegung aller Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie zur vorrangigen Verwertung des eigenen Vermögens verpflichtet. Dabei wird Schonvermögen (z. B. ein Grundfreibetrag von 150 Euro sowie für die Alterssicherung von 250 Euro jeweils pro Lebensjahr, d. h. 400 Euro pro Lebensjahr insgesamt, Schutz bestimmter Vorsorgeformen wie Riester-Rente und selbst genutztes Wohneigentum, Anschaffungsfreibetrag von 750 Euro etc.) berücksichtigt.<sup>13</sup>
- Alle Einkünfte werden ganz oder teilweise auf die Leistungen angerechnet – vom Kindergeld über Erwerbseinkommen bis hin zu Steuerrückerstattungen. Bei Hinzuverdienst sind nur die ersten 100 Euro anrechnungsfrei, weiterer Verdienst wird zu 80 Prozent (bis 800 Euro) bzw. 90 Prozent (von 800 bis 1.200 Euro) angerechnet.
- Für die Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) müssen der Wohnraum sowie die Wohnnebenkosten „angemessen“ sein, wobei für die Bestimmung der Angemessenheit regionale bzw. ortsabhängige Grenzen maßgeblich sind, die die Unterschiede bei den Miethöhen zwischen Großstädten und ländlichen Räumen Rechnung tragen sollen.
- Die Nichtbefolgung von Auflagen der Jobcenter wird mit Sanktionen bis hin zum vollständigen Leistungsentzug geahndet. So kam es im Jahre 2008 in insgesamt 789.000 Fällen zu Leistungskürzungen, die in 256.000 Fällen gegen unter 25-Jährige und in 533.000 Fällen gegen Ältere verhängt wurden. Zum großen Teil wurden dabei Verstöße gegen Meldepflichten geahndet.

Bedenklich ist dabei, dass 2008 in über 97.000 Fällen bei unter 25-Jährigen die Leistungen vollständig gestrichen wurden<sup>14</sup>, so dass in diesen Fällen auch das Existenzminimum nicht mehr gesichert war.

- Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II, d. h. so genannte Ein-Euro-Jobs, sind die Hauptform der von den Jobcentern gemachten Arbeitsangebote. Sie sind keine sozialversicherungs-

pflichtigen Beschäftigungsverhältnisse, so dass Beschäftigte in diesen Jobs keine rechtlichen Ansprüche wie Arbeitnehmer geltend machen können.

Als Brücke in den ersten Arbeitsmarkt haben die Ein-Euro-Jobs in der großen Mehrzahl der Fälle nicht funktioniert. Für die überwiegende Mehrheit der Langzeitarbeitslosen stellt dieses Instrument objektiv keine Hilfe und erst recht keine Perspektive dar, die den Übergang in eine existenzsichernde Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.

Bei den hier dargelegten Problemkreisen ist seit Inkrafttreten des SGB II eine zunehmende Anzahl von rechtlichen Konflikten und Streitigkeiten zu verzeichnen, deren Ursachen sowohl in den rechtlichen Regelungen als auch in ihrer praktischen Umsetzung in den Jobcentern zu suchen sind.

Ausdruck dieser Entwicklung ist die hohe Anzahl von Klagen und Verfahren.

So erhöhte sich laut Bundessozialgericht (BSG) im Jahre 2009 die Zahl der Hartz-IV-Verfahren bundesweit um 11,1 Prozent auf 193.981. Insgesamt gingen mehr als die Hälfte aller Klagen und Eilanträge in den neuen Ländern ein. Auch in der zweiten Instanz sowie beim BSG selbst lagen die Eingänge auf Rekordhoch. Beim BSG betrifft inzwischen jedes vierte Verfahren Hartz IV.<sup>15</sup>

- ***Die mit Hartz IV eingeführte Zusammenlegung von Aufgaben des Bundes und der Kommunen in den Jobcentern muss bis Ende 2010 verfassungskonform geregelt werden.***

Das Bundesverfassungsgericht gab 2007 vor, die Aufgaben des Bundes (Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt) und der Kommunen (Berechnung und Auszahlung der Wohnkosten für Hartz-IV-Empfänger), die in den Jobcentern „aus einer Hand“ geleistet werden, wegen des Verbots einer „Mischverwaltung“ mit einer gesetzlichen Regelung bis Ende 2010 wieder zu trennen.

Die Bundesregierung setzte ursprünglich auf eine Regelung, die eine freiwillige Zusammenarbeit von Bund und Kommunen ermöglicht, tendiert aber jetzt zu einer Änderung des Grundgesetzes. Für die Betroffenen ist es wichtig, dass das Prinzip der „Leistungen aus einer Hand“ beibehalten werden kann und die Reform der Jobcenter zu keinem Organisationschaos führt.

### **3. Die Vorschläge der Volkssolidarität: Es geht um mehr als Hartz IV**

Handlungsbedarf besteht nicht nur im Hinblick auf eine Grundsicherung für Arbeitslose, denn sie ist allein nicht ausreichend, um Armut zu verhindern. Sie hat Grenzen, weil viele Probleme für die Betroffenen in anderen Bereichen entstehen. Dazu gehören Fragen der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsförderung, der Finanzierung von Sozialleistungen, des Zusammenwirkens von Bund, Ländern und Kommunen etc. Allein mit der Grundsicherung können nicht die Probleme gelöst werden, die in anderen gesellschaftspolitischen Feldern, wie z. B. der Bildung, der Kinderbetreuung und der Integration von MigrantInnen, nicht oder schlecht gelöst sind.

Aus diesen Gründen müssen verschiedene Handlungsfelder beachtet und angegangen werden, ohne dass damit bereits ein in jeder Hinsicht vollständiges Konzept vorgelegt werden kann.

Die Vorschläge der Volkssolidarität konzentrieren sich auf folgende Schwerpunkte:

#### **3.1 Arbeitslosigkeit und „Armut trotz Arbeit“ verhindern, öffentliche Infrastruktur sichern**

Ziel muss es sein, dass ***möglichst wenig Menschen von Grundsicherungsleistungen abhängig werden oder längere Zeit in dieser Lage bleiben.***

Zuerst kommt es darauf an, dem **Entstehen von Arbeitslosigkeit** entgegenzuwirken, prekäre Beschäftigung mit massenhaften Niedriglöhnen abzubauen und eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu ermöglichen, die nicht nur das „Fordern“, sondern auch das „Fördern“ beinhaltet.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Die mit Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise von der Bundesregierung ausgeweiteten Möglichkeiten für die **Kurzarbeit** sollten grundsätzlich für die Dauer der Krise im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Es ist besser, Beschäftigungsverhältnisse vorübergehend mit öffentlichen Mitteln zu sichern als einen wesentlich teureren Anstieg der Arbeitslosigkeit hinzunehmen und Fachkräfte womöglich dauerhaft zu verlieren. Die Kurzarbeit muss jedoch verstärkt für die Qualifizierung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen (z. B. altersgerechtes Arbeiten) genutzt werden.

- Prekäre Beschäftigungsverhältnisse, Niedriglöhne, versicherungsfreie Mini-Jobs und Leiharbeit müssen eingedämmt werden, um „**Armut trotz Arbeit**“ zu **verhindern** und den Zwang, zusätzlich Grundsicherungsleistungen beziehen zu müssen, möglichst weitgehend zu vermeiden. Dazu sind insbesondere **Mindestlöhne** erforderlich.
- Da der erste Arbeitsmarkt nicht einmal in konjunkturell günstigen Perioden Massenarbeitslosigkeit abfangen kann, ist ein **zweiter gemeinwohlorientierter Arbeitsmarkt** erforderlich. Es geht um einen **ehrlichen** zweiten Arbeitsmarkt, der sich nicht – wie heute der Fall – hauptsächlich auf „Ein-Euro-Jobs“ stützt.

Die Schaffung eines zweiten Arbeitsmarktes durch Bund und Länder sollte folgende wesentliche Elemente beinhalten:

- Die **Beschäftigungsverhältnisse** sind grundsätzlich darauf ausgerichtet, den Arbeitslosen eine Perspektive im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Sie sind **sozialversicherungspflichtig**, arbeitsrechtlich vollwertig und mindestens auf der Basis eines Lohns von 7,50 Euro zu entgelten. Gleichzeitig müssen die Ein-Euro-Jobs abgeschafft werden.
- Die Dauer dieser Beschäftigungsverhältnisse kann im Einzelfall bis zu fünf Jahren betragen. Sie soll für ältere Arbeitslose auch die Möglichkeit einer „**Brücke**“ in die Rente eröffnen, wenn kein Übergang in den ersten Arbeitsmarkt möglich ist und ein Bezug von Arbeitslosengeld II dadurch vermieden werden kann.
- Für Beschäftigungsverhältnisse in einem zweiten gemeinwohl-orientierten Arbeitsmarkt darf **keine schwer überwindbare Hürden** (z. B. hoher Kofinanzierungs-Anteil durch Kommunen, Kumulation von Vermittlungshemmnissen etc.) errichtet werden, die Betroffene de facto diskriminieren.
- Ein zweiter Arbeitsmarkt muss **vorrangig aus Steuermitteln des Bundes finanziert** werden. Dabei dürfen den Kommunen keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- Der zweite Arbeitsmarkt soll einer **demokratischen Kontrolle und Mitbestimmung** durch die Beteiligten (Sozialpartner, Gebietskörperschaften, Erwerbslosen-Initiativen, Sozial- und Wohlfahrtsverbände) unterliegen.

Damit muss auch gesichert werden, dass sich ein ehrlicher zweiter Arbeitsmarkt auf zusätzliche Tätigkeiten konzentriert und keine Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt gefährdet.

In diesem Sinne befürwortet und unterstützt die Volkssolidarität die Fortentwicklung bestehender Instrumente, wie z. B. den Kommunal-Kombi, der jedoch bisher unzureichend wirksam geworden ist.<sup>16</sup>

Neben einer Grundsicherung im engeren Sinne ist eine funktionierende **öffentliche Infrastruktur** mit zumutbaren Tarifen und Zugänglichkeiten notwendig. Als Schwerpunkte sehen wir

- den **ungehinderten und weitgehend unentgeltlichen Zugang zu Angeboten, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von herausragender Bedeutung sind.** (Besuch von Kindertageseinrichtungen, Musikschulen, Sportvereinen, Kino und Theater, eine gesunde Ernährung und Bewegung, Nutzung von Bildungsangeboten etc.).
- die **Sicherung bezahlbarer und barrierefreier Mobilität für alle Bürger, bedarfsgerechter ärztlicher Versorgung und Pflegestrukturen sowie von Orten der sozialen und kulturellen Kommunikation** (z. B. Familienzentren, Begegnungsstätten).

Vor allem die Städte und Gemeinden brauchen deshalb eine ausreichende Finanzausstattung, damit sie diese soziale Infrastruktur zur Verfügung stellen können.

### 3.2 Lebensleistung berücksichtigen: Arbeitslosenhilfe neu einführen

**Wenn Arbeitslosigkeit eintritt**, muss durch ein gestaffeltes System von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe vermieden werden, dass der im Arbeitsleben und durch Qualifikation errungene soziale Status verloren geht und zwangsläufig nach einer bestimmten Frist, in den meisten Fällen nach 12 Monaten, in die bedürftigkeitsgeprüfte Fürsorge-Abhängigkeit führt.

Mit diesem Ziel soll

- a) die **Anspruchsdauer für das Arbeitslosengeld I** wieder verlängert werden:
  - auf bis zu 24 Monate für Arbeitslose aller Altersgruppen, die die Voraussetzungen ansonsten erfüllen
  - auf bis zu 30 Monate für Arbeitslose ab dem 55. Lebensjahr

Die auf zwei Jahre verkürzte Rahmenfrist, innerhalb derer 12 Monate versicherungspflichtige Tätigkeit als Anwartschaftszeit für den Leistungsanspruch nachgewiesen werden muss, muss wieder auf drei Jahre verlängert werden. Damit muss die Benachteiligung von Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverhältnissen abgebaut werden. Für diesen Personenkreis sollte auch die Anwartschaftszeit, die für einen Leistungsanspruch erforderlich ist, von 12 auf 6 Monate abgesenkt werden.
- b) eine **Arbeitslosenhilfe** nach dem Auslaufen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld bezogen werden können, die sich an dem vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bezogenen Einkommen bemisst und durch Steuermittel finanziert wird.<sup>17</sup> Dabei ist zu prüfen, ob – im Unterschied zum heutigen ALG II – die Wohnkosten nicht im Regelfall aus der Arbeitslosenhilfe und dem Anspruch auf Wohngeld bestritten werden könnten.

**Der entscheidende Punkt liegt in der Vermeidung einer Abhängigkeit von umfassenden Bedürftigkeitsprüfungen und der Möglichkeit, der Lebensarbeitsleistung besser Rechnung zu tragen, als in einem System, das de facto alle unterschiedslos zu Sozialhilfeempfängern macht.**

Die Wiedereinführung einer Arbeitslosenhilfe käme vor allem den Beschäftigten zugute, die nach jahrzehntelanger Arbeit ihren Job verlieren und trotz großer Bemühungen auch nach Auslaufen des ALG I keine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt mehr finden.

Betroffen wären z. B. viele Ältere.

Für sie würde der Druck genommen, wenige Jahre vor der Rente noch einmal auf Fürsorgeleistungen (de facto Sozialhilfe) angewiesen zu sein – mit den teilweise entwürdigenden Rahmenbedingungen. Auch bei einer Arbeitslosenhilfe würden jedoch nicht sämtliche Bedürftigkeitsprüfungen entfallen.

Erst wenn die Möglichkeiten für einen Leistungsbezug von ALG I oder Arbeitslosenhilfe nicht bestehen, weil die Anspruchsvoraussetzungen dafür fehlen, soll die **Grundsicherung für Arbeitssuchende** greifen.

Die Möglichkeit zum Bezug von Leistungen der Grundsicherung soll auch dann bestehen, wenn die Leistungen in den vorgelagerten Systemen des Arbeitslosengeldes I und der Arbeitslosenhilfe niedriger ausfallen als die der Grundsicherung („aufstockende Hilfe“).

### **3.3 Für eine umfassende Erneuerung der sozialen Grundsicherung für Arbeitslose und ihre Familien**

Im Unterschied zur heutigen Praxis muss eine gut funktionierende Grundsicherung darauf bedacht sein, das **Grundrecht jedes Bürgers auf soziale Sicherheit** zu respektieren und realisierbar zu machen, **positive Anreize für die Mitwirkung der Betroffenen** zu setzen und ihre **Würde zu bewahren**. Mit diesem Ziel soll die soziale Grundsicherung für Arbeitslose und ihre Familien umfassend erneuert und auf die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgerichtet werden.

Dazu schlägt die Volkssolidarität folgende Korrekturen und Schwerpunktsetzungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) vor:

- Der **Regelsatz** für Erwachsene muss entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts-Urteils vom 9. Februar 2010 auf klar nachvollziehbarer Basis bedarfsgerecht ermittelt und festgelegt werden, damit er auch die gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe ermöglicht.

Die Volkssolidarität hält die gegenwärtig geltende Regelsatzhöhe für unzureichend, um den Anforderungen aus dem o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu genügen. Sie unterstützt daher die zum Regelsatz im SGB II vom PARITÄTISCHEN Gesamtverband begründeten Forderungen<sup>18</sup> und setzt sich dafür ein, den **Regelsatz für einen Erwachsenen auf 440 Euro** festzulegen.

Wesentliche Bedarfe (z. B. Ernährung, Gesundheit, Bildung, Mobilität, Kommunikation) müssen so abgesichert werden, dass eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben real ermöglicht und soziale Ausgrenzung vermieden wird. Zugleich sollte der Regelsatz ausreichend sein, um aus eigener Kraft die Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen überwinden zu können.

- Die **Regelsätze für Kinder** müssen dem spezifischen Bedarf von Kindern in den jeweiligen Altersstufen Rechnung tragen. Sie sollen so festgelegt werden, dass Kinder durch den Bezug von Leistungen nach dem SGB II gegenüber anderen Kindern nicht benachteiligt werden, insbesondere in den Bereichen Ernährung, Bildung, Kultur, Sport und Freizeit. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 spricht daher ausdrücklich von den „Lebenschancen“ hilfebedürftiger Kinder, die es zu wahren gilt, sowie von einer „kindgerechten Persönlichkeitsentwicklung“.

Daher befürworten wir die vom PARITÄTISCHEN Gesamtverband vorgeschlagenen **Regelsätze für Kinder unter 6 Jahren auf mindestens 254 Euro, für die 6- bis 13-Jährigen auf 297 Euro und für Jugendliche ab 14 Jahren auf 321 Euro** anzuheben.

- Die **Anpassung der Regelsätze** muss von der Rentenentwicklung abgekoppelt und an die **Preissteigerungsrate** gebunden werden, wie dies ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht angemahnt wird.

„Die gesetzliche Rente (und damit der Rentenwert) ist als Versicherungsleistung weder bedarfsorientiert noch bedürftigkeitsabhängig: Von der Sache her ist es sozialpolitisch und fachlich falsch, den Regelsatz an den Rentenwert zu koppeln.“<sup>19</sup> Die derzeitige Anpassung der Regelsätze auf der Grundlage der nur alle fünf Jahre erhobenen Einkommens- und Verbraucherstichproben EVS und ansonsten des

aktuellen Rentenwerts führt tendenziell, d. h. über mehrere Jahre hinweg, zu einer Minderung des Realwerts und deutlichen Unterschreitung dessen, was zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums notwendig wäre.<sup>20</sup>

- Das gegenwärtige Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft muss durch einen **individuellen Anspruch auf Grundsicherung** ersetzt werden. Die heutige Bedarfsgemeinschaft ist nicht nur vor dem Hintergrund ihrer materiellen Konsequenzen kritikwürdig, sondern auch wegen ihrer Begründung, die von einem überkommenen Verständnis der „Ernährer-Ehe“ geprägt ist. Zugleich kann bei einem individuellen Anspruch auf Grundsicherung nicht auf Regelungen gegen einen Missbrauch verzichtet werden.<sup>21</sup>
- **Bedürftigkeitsprüfungen** müssen auf ein Mindestmaß reduziert und großzügiger gehandhabt werden. So sollten z. B. Geldgeschenke von Großeltern an Enkel<sup>22</sup> und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliches Engagement<sup>23</sup> großzügiger freigestellt und z. B. Einkünfte aus Ferien-Jobs gänzlich aus der Einkommensanrechnung herausgenommen werden. Auch der bürokratische Aufwand bei Antragstellung und bei laufendem Leistungsbezug könnte in diesem Zusammenhang reduziert werden.
- Die **Anrechnung von Kindergeld auf das Einkommen der Eltern** muss abgebaut werden. Das Kindergeld ist eine familienpolitische Leistung, die allen Familien zugute kommen soll. Der Grundsatz, dass jedes Kind gleiche Rechte hat, muss auch für Kinder von Arbeitslosen gelten.
- Die **Kosten der Unterkunft** müssen die **gesamte Warmmiete** für „angemessenen Wohnraum“ umfassen. Dabei sollte gesichert werden, dass Mietpreissteigerungen möglichst adäquat und zeitnah berücksichtigt werden. Eine Pauschalierung von Wohnkosten ist abzulehnen, insbesondere wenn dadurch Teile des Regelsatzes für die Wohnkosten aufgebraucht werden müssen.

Der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft darf nicht zu Lasten der Städte und Gemeinden zurückgefahren werden.

- Im Rahmen der Grundsicherung müssen – wie ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht eingefordert – **Härtefälle** besser berücksichtigt werden, insbesondere bei Erkrankungen, bei Menschen mit Behinderungen und bei existenziellen Gefährdungen (z. B. Verlust der Wohnung). Wir setzen uns für einen **offenen Katalog der Härtefälle** ein, da nicht alle Härten des Lebens vorbestimmt werden können. Somit ließen sich auch unnötige rechtliche Konflikte vermeiden.

Darüber hinaus sollten wieder verstärkt **einmalige Leistungen** ermöglicht werden, wenn sie dringend notwendig sind (z. B. Ersatzbedarf), die gesellschaftliche Teilhabe fördern, anderweitig sinnvoll sein können (z. B. Senkung von Energiekosten) und aus dem Regelsatz nicht bestritten werden können.

- Die Anhebung des **Freibetrags für das Schonvermögen** auf 750 Euro pro Lebensjahr wird grundsätzlich befürwortet.

Gerade für ältere Arbeitslose wäre jedoch wichtiger, dass sie nach einem jahrzehntelangen Arbeitsleben gar nicht erst von Grundsicherung abhängig werden. Daher wäre es besser, diese Fürsorge-Abhängigkeit und damit verbundene Bedürftigkeitsprüfungen durch die Wiedereinführung einer Arbeitslosenhilfe – wie oben dargestellt – zu vermeiden.

- Das Fördern sollte beinhalten, dass für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II **alle Möglichkeiten der Arbeitsförderung, Weiterbildung und sozialen Integration** angeboten werden können. Damit muss die gegenwärtige Praxis überwunden werden, den Beziehern von SGB-II-Leistungen nur ein eingeschränktes Angebot zu machen, das unter dem Niveau des Sozialgesetzbuchs III (Arbeitsförderung) liegt.

Es geht darum, die gegenwärtig niedrige Quote der ALG-II-Bezieher, die im ersten Arbeitsmarkt eine längerfristige Erwerbstätigkeit aufnehmen und Hilfebedürftigkeit überwinden, von heute ca. 8 Prozent<sup>24</sup> deutlich zu erhöhen.

- Die **Zumutbarkeit bei der Vermittlung in Arbeit** muss neu bestimmt werden. Einerseits muss der individuellen Erwerbsbiographie besser Rechnung getragen werden. Andererseits muss die Vermittlung verstärkt in versicherungspflichtige Beschäftigung erfolgen, die es ermöglicht die Existenz aus eigener Kraft zu sichern.

Eine Vermittlung in Jobs mit Stundenlöhnen unterhalb von 7,50 Euro sollte unzulässig sein. Damit könnten die Kosten für „aufstockende Leistungen“ gesenkt werden.

- Das Instrumentarium von **Sanktionen** muss grundsätzlich überprüft werden. Sanktionen, die die Existenzsicherung gefährden und z. B. bis hin zum Verlust der Wohnung führen, müssen künftig ausgeschlossen werden.
- Die **Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen (GRV, GKV)** durch den Bund muss neu geregelt werden.

Bei den Rentenversicherungsbeiträgen ist eine deutliche Anhebung notwendig, um einen höheren Anspruch zu sichern und einer Verschiebung von Armut aus der Erwerbs- in die Rentenphase entgegenzuwirken.<sup>25</sup> In der gesetzlichen Krankenversicherung muss ein annähernd kostendeckender Beitrag abgeführt werden, da ansonsten die Versichertengemeinschaft für die erhebliche Deckungslücke aufzukommen hat.

- Eine **Härtefallregelung im Gesundheitsbereich** muss gewährleisten, dass Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII von Praxisgebühr und Zuzahlungen befreit werden – analog der Regelung, die bis 31.12.2003 für Bezieher von Sozialhilfe galt.

Für die seit dem 1. Januar 2010 geltende Möglichkeit, Zusatzbeiträge zu erheben, muss ebenfalls eine entsprechende Regelung getroffen werden.

- Eine Reform der Jobcenter, wie sie vom Bundesverfassungsgericht verlangt wird, sollte so angelegt sein, dass die Betroffenen auch künftig **Leistungen aus einer Hand** erhalten. Zugleich sollte die Chance genutzt werden, bürokratischen Aufwand zu reduzieren.
- Die **Förderung im Sinne der sozialen Integration**, z. B. der Alleinerziehenden mit Kindern im Bereich der Kinderbetreuung, der Erwerb beruflicher Qualifikation durch Jugendliche, Sprachkurse für MigrantInnen u. a., bedarf noch einer größeren Unterstützung durch Bund, Länder und Kommunen. Dabei sollten verstärkt Anstrengungen auf soziale Brennpunkte konzentriert werden, ohne die Probleme in ländlichen Räumen zu vernachlässigen.
- Für die **Betreuung der Betroffenen** sollte der soziale Auftrag der Verwaltung im Bereich der Grundsicherung größeres Gewicht erhalten.

Dazu muss vor allem **qualifiziertes Personal** in den ARGEN und Jobcentern zur Verfügung stehen und der Anteil von Befristungen bei den Beschäftigungsverhältnissen in den Jobcentern deutlich gesenkt werden. Es bedarf erheblicher Anstrengungen, um der Verunsicherung der Beschäftigten durch instabile Beschäftigungsverhältnisse, unklare Anweisungen und fragwürdige Anforderungen entgegenzuwirken. Damit könnte ebenfalls mehr Rechtssicherheit erreicht werden.

- Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte die **Einrichtung von Ombudsstellen** in allen Städten und Landkreisen beitragen, um möglichst viele Streitfälle außergerichtlich zu klären. Dabei muss gewährleistet werden, dass Ombudsleute unabhängig von der Verwaltung arbeiten können und für ihre Ernennung Sozialpartner und Betroffenen-Vertretungen vor Ort ein Mitspracherecht erhalten.

## 6. Der Menschenwürdegrundsatz muss für alle gelten – zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat ohne wenn und aber bekräftigt, dass

- der Menschenwürdegrundsatz des Art. 1 und das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 des Grundgesetzes(GG) „jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu(-sichern), die für seine **physische Existenz** sowie für ein **Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben** unerlässlich sind“.
- „dieses **Grundrecht** als **Gewährleistungsrecht** neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1, Absatz 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen **eigenständige Bedeutung**“ hat.

Damit wird ein hoher Maßstab an die Neufassung der entsprechenden Bestimmungen im SGB II angelegt.

Die Volkssolidarität leitet daraus ab, dass dieser hohe Maßstab und nicht die Kassenlage im Bundeshaushalt dafür ausschlaggebend sein muss, wie dieses Urteil umgesetzt wird, insbesondere bei der Neufestlegung der Regelsätze für Erwachsene und Kinder.

Unter diesem Gesichtspunkt nehmen wir zu folgenden Fragen Stellung:

### Lohnabstandsgebot

Gegen eine Erhöhung der Regelleistungen wird das **Lohnabstandsgebot** angeführt. Dazu muss klar gestellt werden, dass nicht die Leistungen der Grundsicherung zu hoch sind, sondern die Löhne zu niedrig (bundesweit sind 22 Prozent der Beschäftigten im Niedriglohnssektor tätig, in Ostdeutschland ca. 40 Prozent). Deshalb wächst die Notwendigkeit, endlich Mindestlöhne einzuführen und damit zu sichern, dass bei einer selbst moderaten Erhöhung der SGB-II-Regelsätze die Anzahl der „Aufstocker“ nicht weiter anwächst.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Leistungen im Rahmen des **Familienlastenausgleichs** zu überprüfen und ggf. so anzupassen, dass Niedrigverdiener durch Kinderzuschläge und Wohngeld entsprechende Unterstützung in Anspruch nehmen können.

### Sachleistungen – Geldleistungen

Das Bundesverfassungsgericht fordert den Gesetzgeber bei den **Leistungen für Kinder** zu einem grundlegend neuen Ansatz auf, der sich am Maßstab der gleichen Lebenschancen für alle Kinder messen lassen muss. Dass dabei der Bildung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird ist nachdrücklich zu unterstützen. Zugleich darf es jedoch keine Einengung allein auf den Bereich Bildung geben. Das Bundesverfassungsgericht spricht ausdrücklich von „kindgerechter Persönlichkeitsentfaltung“ und von „kleineren und größeren Kindern“. Dazu gehören auch andere wichtige Fragen wie gesunde Ernährung, Sport, Kultur, Freizeit etc.

Überlegungen, die Leistungen für Kinder nicht zu erhöhen und stattdessen Sachleistungen zu erbringen, lehnen wir ab. Auch bei den Kindern geht es um das physische und soziokulturelle Existenzminimum, das durch den Regelsatz in Euro und Cent abgedeckt sein muss. Sachleistungen sollten eher zusätzlich erfolgen – sei es beim kostenfreien Mittagessen, bei Lernmitteln u. a. – und durch einen Rechtsanspruch abgesichert werden. Dabei ist zu bedenken, dass auch Sachleistungen Kosten verursachen. Im Vordergrund muss aber stets das Fördern der Kinder stehen und nicht die „billigste Lösung“.

## 7. Anregungen zur Finanzierung einer erneuerten Grundsicherung für Arbeitslose

Die hier vorgeschlagenen Schritte für eine umfassende Erneuerung der Grundsicherung für Arbeitslose hätten erhebliche Folgen für die öffentlichen Haushalte, insbesondere den Bundeshaushalt.

### Deutliche Anhebung des Regelsatzes

Eine Anhebung des Regelsatzes auf 440 Euro hätte erhebliche Konsequenzen:

- Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund würde z. B. eine Anhebung von 359 Euro auf 420 Euro zusätzliche Mittel von 10 Milliarden Euro erfordern.<sup>26</sup> Bei einem Regelsatz von 440 Euro würden Mehrkosten noch höher ausfallen.
- Eine starke Anhebung des Regelsatzes würde sehr schnell dazu führen, die Anzahl der Anspruchsberechtigten zu erhöhen.
- Die Anhebung des Regelsatzes wäre auch auf den Bereich des SGB XII „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ auszudehnen. Dort ist sie ebenfalls dringend notwendig, belastet allerdings vorrangig die Städte und Gemeinden.

### Abführung höherer Beiträge für Arbeitslose in die sozialen Sicherungssysteme

Höhere Beiträge für Arbeitslose in die sozialen Sicherungssysteme erscheinen vordergründig als höhere Belastungen, die vor allem für den Bundeshaushalt anfallen.

So würde z. B. die Abführung kostendeckender Beiträge für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II an die gesetzliche Krankenversicherung ein Volumen von ca. 5 Milliarden Euro ausmachen. Auf der Gegenseite steht jedoch, dass ein Teil der Zuschüsse des Bundes entfallen könnte, weil die jetzt nicht gedeckten Ausgaben für Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht mehr anfallen würden und Einsparungen durch eine bessere gesundheitliche Versorgung erreicht werden könnten.

Höhere Abführungen in die gesetzliche Rentenversicherung sind notwendig, um einer Ausweitung von Altersarmut entgegenzuwirken. Damit könnte längerfristig ein drastischer Ausgabenanstieg bei der Grundsicherung in den Kommunen vermieden werden.

### Lösungsansätze

Die Volkssolidarität stellt als Sozial- und Wohlfahrtsverband die Lebenslagen der Betroffenen in den Vordergrund, d. h. ihren Bedarf für ein menschenwürdiges Leben und das Ziel, Armut und soziale Ausgrenzung abzubauen.

Zugleich betrachtet sie die Finanzierungsfragen nicht als grundsätzlich unlösbares Hindernis auf dem Weg einer umfassenden Erneuerung der Grundsicherung für Arbeitslose.

Vor diesem Hintergrund weist sie auf folgende Finanzierungsmöglichkeiten hin:

1. Es ist nicht einzusehen, dass die Bundesregierung angesichts einer hohen Verschuldung von Bund, Ländern und Kommunen im Jahre 2011 eine Steuersenkung von 24 Milliarden Euro einplant, die keinerlei Beitrag zum Abbau von Armut leistet.

Deshalb sollte sie **auf diese Steuersenkung verzichten** und einen Teil des Betrags für die verfassungskonforme Ausgestaltung der Regelsätze in der Grundsicherung aufwenden.

2. Die Ausgabenpolitik der vergangenen Jahre hat vor allem erhebliche Mittel in den Finanzsektor fließen lassen, ohne dass die Verursacher der Finanz- und Wirtschaftskrise bisher zur Kasse gebeten wurden. Während die Aufwendungen durch die Allgemeinheit finanziert wurden, konnten die vor der Krise erzielten Spekulationsgewinne erfolgreich privatisiert werden.

Daher ist es recht und billig, dass Bank- und Börsengewinne endlich zielstrebig besteuert werden. Als erste Schritte sollten eine **Börsenumsatzsteuer** und eine **Bankenabgabe** eingeführt werden – ähnlich wie dies bereits in Großbritannien praktiziert und in den USA und Frankreich auf den Weg gebracht wird. Bei einer Finanztransaktionssteuer mit einem niedrigen Steuersatz von 0,01 Prozent des Transaktionswertes könnten in Deutschland ca. 10 Milliarden Euro an zusätzlichen Einnahmen erzielt werden.<sup>27</sup>

3. Im Bereich der **Steuererhebung** und **-verwaltung** könnten allein über 10 Milliarden Euro jährlich zugunsten des Bundeshaushalts realisiert werden, wenn z. B. die durch den grenzüberschreitenden so genannten Karussellbetrug entstehenden Umsatzsteuerausfälle von 2,1 Mrd. Euro jährlich eingedämmt werden und das Entlastungspotenzial von mindestens 8,4 Mrd. Euro durch eine Optimierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern erschlossen wird.<sup>28</sup>
4. Die **Einführung von Mindestlöhnen** könnte dazu beitragen, die Zahl der „Aufstocker“ deutlich abzusenken und damit die staatliche Subventionierung von Armutslöhnen zu reduzieren.  
  
Bei einem Volumen von über 4 Milliarden Euro, die zurzeit bei den „Aufstockern“ zusätzlich aufgewendet werden müssen, ließen sich mehrere Milliarden Euro einsparen und zur Finanzierung höherer Regelsätze einsetzen.
5. Bei den **Verwaltungskosten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitslose** lassen sich nach Angaben des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) jährlich ca. 190 Millionen Euro einsparen. Eine „geringere Fehlerhäufigkeit im Verwaltungsvollzug würde schon bei einem Effizienzgewinn von 1 Prozent zu weiteren Einsparungen von 265 Millionen Euro führen.“<sup>29</sup>

## Anhang

---

### Erläuterungen und Quellenangaben

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 027 vom 20.01.2010. Zusätzlich bezogen 860.000 Personen Mindestsicherungsleistungen im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“, für die wichtigen Regelungen parallel zum SGB II gelten (z. B. Grundsatz der Bedürftigkeit, Ermittlung des Regelsatzes etc.)

<sup>2</sup> Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Februar 2010, S. 17

<sup>3</sup> Karl Brenke: Fünf Jahre Hartz IV: das Problem ist nicht die Arbeitsmoral, DIW-Wochenbericht 6/2010 und Andreas Hirseland, Philipp Ramos Lobato: Armutsdynamik und Arbeitsmarkt, IAB-Forschungsbericht 3/2010

<sup>4</sup> Rudolf Stumberger: Verfassungswidrige Säule, epd sozial, Nr. 1 vom 08.01.2010, Seite 10

<sup>5</sup> J. Steffen: Soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit – insgesamt unzureichend; Arbeitnehmerkammer Bremen, 12/2009, [www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/](http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/)

<sup>6</sup> Nach der Einführung von Arbeitslosengeld II: Deutlich mehr Verlierer als Gewinner unter den Hilfeempfängern, DIW-Wochenbericht 50/2007, 12. Dezember 2007, S. 753 ff.

<sup>7</sup> Paritätischer kritisiert Regelsatzerhöhung als völlig unzureichend, Presseerklärung vom 17.03.2009

<sup>8</sup> Der Übergangszuschlag von bis zu 160 Euro im ersten und von bis zu 80 Euro monatlich im zweiten Jahr des Leistungsbezugs mildert diesen Absturz nur wenig ab.

<sup>9</sup> Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht November 2009, S. 15

<sup>10</sup> Bundestagsdrucksache 17/359 vom 22.12.2009

<sup>11</sup> Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Dezember 2009, S. 41 sowie Tabellen 6.4, S. 95 und 6.6, S. 97

<sup>12</sup> Rentenversicherung warnt vor Altersarmut, Manager Magazin, 16.1.2010

<sup>13</sup> Zu beachten ist, dass der Grundfreibetrag für einen volljährigen Erwachsenen auf höchstens 9.750 Euro, für ein minderjähriges Kind auf höchstens 3.100 Euro begrenzt ist. Der Freibetrag für die Altersvorsorge darf höchstens 16.250 Euro betragen.

<sup>14</sup> Bundestags-Drucksache 16/13577 vom 30.06.2009

<sup>15</sup> Hartz-IV-Klagen auf Rekordhoch, Bericht über die Jahrespressekonferenz des Bundessozialgerichts am 04.02.2010, Ärzteblatt.de, 4. Februar 2010

<sup>16</sup> Das vom früheren SPD-Arbeitsminister Franz Müntefering mit großen Hoffnungen verknüpfte kommunale Beschäftigungsprogramm für Langzeitarbeitslose hat die Erwartungen nicht erfüllt. Nach dem Modell wurden nur 15.825 Langzeitarbeitslose für drei Jahre eingestellt – 15.400 in Ostdeutschland und 425 im Westen. Ende 2009 wurden die letzten Neueinstellungen vorgenommen. Müntefering hatte seinerzeit die Erwartung geäußert, das Programm werde Jobs für 100.000 Langzeitarbeitslose schaffen. Als Grund für die geringen Zahlen wird im Arbeitsministerium vermutet, dass die Kommunen nicht genügend Geld für die 50-prozentige Ko-Finanzierung hatten oder sich nicht genügend zusätzliche Aufgaben für Langzeitarbeitslose fanden (Quelle: [www.ntv.de](http://www.ntv.de), 9. März 2010)

<sup>17</sup> J. Steffen, ebenda

<sup>18</sup> Expertise: Was Kinder brauchen ...Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum für Kinder nach dem Statistikmodell gemäß § 28 SGB XII (Sozialhilfe), DPWV Gesamtverband

---

<sup>19</sup> Ebenda

<sup>20</sup> So beruht der gegenwärtige Regelsatz von 359 Euro, der um 14 Euro über dem Regelsatz bei Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005 liegt, noch immer auf der EVS von 2003 und den Steigerungen des aktuellen Rentenwerts seit 2005. Erst 2010 soll auf der Grundlage der EVS 2008 eine Anpassung vorgenommen werden.

<sup>21</sup> So wäre z. B. eine Grundsicherung bei einem sehr hohen Partnereinkommen unangebracht.

<sup>22</sup> Gegenwärtig ist ein Geldgeschenk-Betrag von jährlich 50 Euro anrechnungsfrei. Geldgeschenke an Minderjährige zu einem bestimmten Anlass (Jugendweihe, Kommunion) können bis zu einem Höchstbetrag von 3.100 Euro anrechnungsfrei bleiben.

<sup>23</sup> Die so genannte Übungsleiterpauschale ist entsprechend § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) bereits bis zur Höhe von 2.100 Euro(Jahresbetrag) anrechnungsfrei. Ebenfalls anrechnungsfrei ist ein nach § 3 Nr. 26a EStG vorgesehener Ehrenamtsfreibetrag bis zu 500 Euro jährlich.

<sup>24</sup> DGB arbeitsmarktaktuell, Nr.9 - Dezember 2009

<sup>25</sup> Nach aktuellen Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund führt ein Jahr Bezug von ALG II zu einem monatlichen Rentenanspruch von 2,09 Euro

<sup>26</sup> Ihre Vorsorge, 03.11.2009

<sup>27</sup> Heute im Bundestag(HiB), Nr. 023, 28.01.2010 sowie Bundestagsdrucksachen 17/518 und 17/527

<sup>28</sup> Bundesrechnungshof, Pressemitteilung „Bundesrechnungshof unterbreitet Vorschläge zur Entlastung des Bundeshaushalts“, Bonn, 8. Dezember 2009

<sup>29</sup> Chancen zur Entlastung und Modernisierung des Bundeshaushalts, Vorschläge des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV), Bonn, 23. November 2009